



■ **Die Tierseuchenmeldeverordnung** - eine gesetzliche Neuregelung, die auch die Imkerei insgesamt betrifft. Bezüglich der neuen Meldepflicht für die Varroose, wurde für Niedersachsen ein pragmatisches Vorgehen festgelegt.

(Abbildung © Dr. Otto Boecking)

Am 10.03.2026 ist die „VERORDNUNG ÜBER DIE MELDUNG VON SEUCHEN BEI TIEREN (TIERSEUCHENMELDEVERORDNUNG – TIERSEUCHMELDV)“ in Kraft getreten.¹

Die Tierseuchenmeldeverordnung unterscheidet zwischen einer „allgemeinen Meldepflicht“ und einer „zusätzlichen Meldepflicht“. Die bisher bestehende Unterteilung in anzeigepflichtige und meldepflichtige Tierseuchen wurde aufgehoben.

Dabei sind zwei Aspekte für die Imkerei besonders relevant:

1.) Für Imkerinnen und Imker besteht eine unverzügliche Meldepflicht für bestimmte Bienenseuchen.

2.) Neu hinzugekommen ist die Meldepflicht für die Varroose. Für die Imkerei sind jetzt vier Bienenseuchen meldepflichtig:

- die Amerikanische Faulbrut (*Paenibacillus larvae*),
- der Befall mit dem Kleinen Beutenkäfer (*Aethina tumida*),
- der Befall mit den Tropilaelaps-Milben (*Tropilaelaps spp.*),
- der Befall mit Varroa spp. (Varroose).

Demnach müssen Imkerinnen und Imker im Fall der genannten vier Seuchen Gründe für einen Verdacht oder einen Nachweis für einen Befall ihrer Bienenvölker unverzüglich an die zuständige Behörde (Veterinäramt) melden (§ 3 Absatz 1 i.V.m. Anlage 1 Teil 1 Nr. 19 bis 21 und Anlage 2 Teil 1 Nummer 15 TierSeuchMeldV). Die Meldung muss die in § 5 dieser Verordnung genannten Informationen enthalten.² Die Meldung selber ist an keine bestimmte Form gebunden (§ 7 TierSeuchMeldV).

Die Meldepflicht gilt unabhängig von der Völkerzahl für Haupt-, Nebenerwerbs- und Freizeitimker gleichsam. Nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gemachte Meldungen stellen Ordnungswidrigkeiten dar (§ 13 TierSeuchMeldV).

Die zuständige Behörde (Veterinäramt) wiederum muss dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat (BMLEH) bestätigte Fälle über das Tierseuchen-Nachrichtensystem (TSN) mitteilen.

■ **Neu ist: auch die Varroose ist ab sofort meldepflichtig**

Für die Imkerei galt bislang die Pflicht zur Seuchen-Verdachtsmeldung für die Amerikanische Faulbrut, den Befall mit dem Kleinen Beutenkäfer und für die Tropilaelaps-Milben.

Die Amerikanische Faulbrut tritt sporadisch und eher selten in Deutschland auf. Die Varroa-Milbe ist ubiquitär in allen Bienenvölkern vorhanden. Hingegen sind der Kleine Beutenkäfer und die Tropilaelaps-Milben bislang noch nicht nachgewiesen worden.

Neu eingeführt wurde nun die Meldepflicht für den Befall von Bienenvölkern mit Varroa-Milben (Varroose). In Bezug auf die Varroa-Milbe ist hinlänglich bekannt, dass Bienenvölker jährlich zu behandeln sind (§ 15 Absatz 1 Bienenseuchen-Verordnung). Dabei müssen alle Medikamenten-Anwendungen zur Varroa-Bekämpfung in einem Bestandsbuch dokumentiert werden (Artikel 108 Verordnung (EU) 2019/6).

Zudem besteht eine Anzeige- und Registrierungspflicht für Bienenhaltungen nach § 1 a der Bienenseuchen-Verordnung: Wer Bienen halten will, hat dies spätestens bei Beginn der Tätigkeit der zuständigen Behörde unter Angabe der Anzahl der Bienenvölker und ihres Standortes anzuzeigen.

■ **Wofür eine Meldepflicht für die Varroose?**

Die Varroa-Milbe ist ubiquitär in Deutschland verbreitet und selbst eine medikamentöse Bekämpfung schafft keine Varroa-freien Völker.

Die Einstufung der Varroose als zu meldende Seuche erklärt sich wie folgt: Mit dem *Animal Health Law* (AHL) wurde 2016 ein einheitlicher EU-Rechtsrahmen für Tiergesundheit geschaffen.³ Dabei wurden seinerzeit alle relevanten Tierseuchen in Seuchen-Kategorien eingeteilt, um die Effizienz und Effektivität der Tierseuchenprophylaxe und -bekämpfung in der EU zu gewährleisten. Die Amerikanische Faulbrut, der Befall mit dem Kleinen Beutenkäfer und mit den Tropilaelaps-Milben wurden jeweils in die Kategorie „D“ und „E“ eingestuft. Diese beiden Kategorien gelten für Seuchen, für die eine Überwachung innerhalb der EU notwendig ist und zudem Maßnahmen ergriffen werden müssen, um ihre Verbreitung zwischen den EU-Mitgliedsstaaten oder den Eintrag in die EU zu verhindern. Die Varroose wurde als Seuche der Kategorien C, D und E eingestuft, weil es innerhalb der EU noch Varroa-freie Inseln gibt, die es zu schützen gilt. Das sind sechs

portugiesische Inseln (Corvo, Graciosa, São Jorge, Santa Maria, São Miguel und Terceira) und die finnische Inselgruppe Åland, die den Status „seuchenfrei“ in Bezug auf die Varroa-Milbe haben.⁴ Aufgrund dieser Tatsache, ist schon seit 2021 eine entsprechende Überwachungs- und Meldepflicht durch die Mitgliedstaaten nach dem AHL erforderlich.

Die Meldepflicht für die Varroose soll einen Überblick über die Verbreitung der Varroose in den Mitgliedstaaten und den Schutz der Gebiete, die bisher noch frei von der Varroa-Milbe sind, ermöglichen.

■ Vorgehen in Niedersachsen im Hinblick auf die Varroose

Die Varroa-Milbe ist trotz aller Bekämpfungsmaßnahmen seit inzwischen 49 Jahren fortdauernd in allen Bienenvölkern in Deutschland vorhanden. Der Status „seuchenfrei“ wird in Bezug auf die Varroose absehbar in Deutschland nicht zu erreichen sein.

Demnach dürften auch alle Bienenvölker in Niedersachsen von der Varroa-Milbe befallen sein. Das zeigen auch die Ergebnisse des Projekts „Deutsches Bienenmonitoring (DeBiMo)“, an dem das LAVES Institut für Bienenkunde mit Projektimkernden aus Niedersachsen beteiligt waren [DeBiMo-Schlussbericht 2024, Projektlaufzeit: 01.01.2020–31.12.2024].

Mit den derzeit zugelassenen Varroaziden kann die Varroose in einem Bienenvolk lediglich eingedämmt, aber nicht eliminiert werden.⁵ Einmal betroffene Bienenvölker bleiben zeitlebens befallen.

Gleichzeitig liegen den Veterinärämtern der Landkreise und kreisfreien Städte aufgrund der Registrierungs- und Anzeigepflichten des § 1 a Bienenseuchen-Verordnung die maßgeblichen Informationen für die Erfüllung ihrer Meldepflicht gegenüber dem BMLEH in Bezug auf die Varroose bereits vor.

Ausgehend von der Annahme, dass alle Bienenvölker in Niedersachsen von der Varroa-Milbe befallen sind und unter Berücksichtigung der bestehenden Registrierungspflicht wird die Meldung der Varroose durch die Imkerinnen und Imker in Niedersachsen als entbehrlich angesehen.

Die niedersächsischen Landkreise und kreisfreien Städte wurden vom Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz über diese Auffassung informiert.

Imkerinnen und Imker in Niedersachsen müssen daher den Befall ihrer Bienenvölker mit der Varroa-Milbe nicht an das zuständige Veterinäramt melden. Die bestehenden Anzeige- und Registrierungspflichten nach § 1 a Bienenseuchen-Verordnung sind weiterhin unbedingt zu beachten.

Die Meldepflicht für die Amerikanische Faulbrut, den Kleinen Beutenkäfer und die Tropilaelaps-Milben bleiben davon unberührt. Bei Nachweis dieser Seuchenerreger oder bei Vorliegen von Gründen für einen Verdacht auf eine Infektion

beziehungsweise einen Befall des Bienenvolks mit diesen Seuchenerregern ist unverzüglich das zuständige Veterinäramt zu informieren.

Wir wünschen Ihnen viel Freude mit Ihren Bienen! Bleiben Sie gesund!

Dr. Otto Boecking

E-Mail an Ansprechpartner: poststelle.ib-ce@laves.niedersachsen.de

LAVES Institut für Bienenkunde Celle
Herzogin-Eleonore-Allee 5 | 29221 Celle

■ Besuchen Sie unseren YouTube-Kanal „LAVES Bieneninstitut Celle“ unter <https://www.youtube.com/@lavesbieneninstitutcelle>

■ Unsere Informationsangebote finden Sie unter: <https://www.laves.niedersachsen.de/startseite/tiere/bienenkunde/informationsmaterial/infobriefe-des-laves-instituts-fur-bienenkunde-134744.html>

■ Folgen Sie dem LAVES auf Instagram (@laves.nds): <https://www.instagram.com/laves.nds/>

Verweise/Fundstellen/Ergänzungen:

¹ Bundesgesetzblatt 2026, Nr. 61 vom 10. März 2026:
<https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2026/61/VO.html>

² Folgende Inhalte sind bei einer Meldung erforderlich: Bezeichnung der Seuche, Datum der Feststellung, betroffene Tierart, Anzahl der betroffenen Tiere, Standort bzw. Betrieb, Gründe für den Verdacht, bei Labornachweis: Erreger und Untersuchungsmethode, Kontaktdaten der meldenden Person.

³ EU-Tiergesundheitsrecht „Animal Health Law“ (AHL), Verordnung (EU) 2016/429:
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32016R0429>

⁴ Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/620 vom 15. April 2021:
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02021R0620-20240218>

⁵ Boecking O. & Genersch E. (2008) Varroosis – the Ongoing Crisis in Bee Keeping. J. Verbr. Lebensm.. 3: 221–228.